

**Amtliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Musik- und Kunstschule Bruchsal**



**Satzung des
Zweckverband Musik- und Kunstschule Bruchsal**

Die konsolidierte Gesamtfassung ist auf der Homepage der Musik- und Kunstschule Bruchsal veröffentlicht.

Link:

https://www.muksbruchsal.de/wp-content/uploads/2024/12/Satzung_Zweckverband_2025_Gez.pdf

QR-CODE:



Änderungen:

§ 2 Aufgaben

(1) Die Musik- und Kunstschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musik- und Kunsterziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik und Kunst.

(2) Als Angebotsschule vermittelt sie Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen musikalische und künstlerische Bildung. Das gesamte Angebotsspektrum ist in der Schulordnung festgelegt. Damit leistet die MuKs einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musik- und Kunstschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische oder künstlerische Berufsausbildung. Sie arbeitet eng mit anderen Musik- und Kultureinrichtungen zusammen.

(3) Die Musikschule richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Die Kunstschule setzt auf freies Lernen in Projekt- und Jahreskursen gemäß dem Leitbild des Landesverbandes der Jugendkunstschulen Baden-Württemberg.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den (Ober-) Bürgermeistern der Verbandsmitglieder sowie zwei Vertretern die der Förderverein entsendet. Der Schulleiter und/oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters bzw. eines Bürgermeisters tritt an seine Stelle sein allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Ab. 1 GemO.

(2) Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall sachkundige Personen als Berater einbeziehen. Die Berater haben kein Stimmrecht.

(3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. den Vollzug des Haushaltsplanes und des Stellenplanes
2. die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbandes mit einem wöchentlichen Stundenumfang von mehr als 7 Dep.Std. im Rahmen des Stellenplanes (ausgenommen Schulleiter und dessen Stellvertreter) und vertragliche Deputatserhöhungen bzw. – reduzierungen von Beschäftigten von mehr als 7 Deputat-Stunden/Woche.
3. die Organisation der Geschäfts- und Kassenführung
4. gesonderte von der Verbandsversammlung zugewiesene Aufgaben
5. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 5.000 € im Einzelfall soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

(4) Der Verwaltungsrat soll Angelegenheiten aus seiner Zuständigkeit, die von besonderer Bedeutung sind, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten. Er kann anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die inneren Angelegenheiten des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Protokollerklärung zu Punkt 2 Abs. 3 wurde gestrichen.

§ 7 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf je fünf Jahre gewählt, und zwar parallel zur Verbandsversammlung (vgl. § 16 Abs. 3 GKZ). In der Regel soll der Verbandsvorsitzende aus dem Kreis der Ober- bzw. Bürgermeister der Verbandsgemeinden gewählt werden. Bis zur Neuwahl nach Ablauf einer Amtszeit nehmen beide ihr Amt weiter wahr.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

(3) Über seine aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung sich ergebende Funktion hinaus ist der Verbandsvorsitzende zuständig für:

1. Sachentscheidungen bei Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes bei Beträgen bis zu 20.000 € im Einzelfall.
2. Stundung, Niederschlag und Erlass von Forderungen und Beiträgen bis 3.000 € im Einzelfall und für den Forderungsverzicht auf Unterrichtsentgelte bei Familien in finanziellen Notlagen bis zu einem Gesamtbetrag von 3.000 € pro Jahr und bis höchstens 12 Monate im Einzelfall.
3. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Bediensteten bis zu einem Stundenumfang von 7 Deputat-Stunden/Woche im Rahmen des Stellenplanes, vertragliche Deputatserhöhungen bzw. –reduzierungen von Beschäftigten bis zu einem Umfang von 7 Deputatsstunden/Woche, die Einstellung von Lehrkräften für Vertretungszwecke und das Hinzuziehen von freien Mitarbeitern als Lehrbeauftragte.
4. Die innere Organisation der Musik- und Kunstschule. Diese kann der Verbandsvorsitzende an den Schulleiter delegieren.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Musik- und Kunstschule Bruchsal unter <https://muksbruchsal.gremieninfomanagement.net>. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der üblichen Sprechzeiten in der Hauptstelle der MuKs Bruchsal in der Durlacher Str. 3-7 kostenlos eingesehen und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.

§ 12 In Kraft treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Gez.

Oberbürgermeisterin Cornelia Petzold-Schick

Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. die Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Musik- und Kunstschule Bruchsal dem Beschluss der Versammlung nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Musik- und Kunstschule Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Gez.

Oberbürgermeisterin Cornelia Petzold-Schick
Verbandsvorsitzende